

Kommentar zu aktuellen Rechtsfragen

Teilliquidation - Beschwerde gegen den Entscheid des Stiftungsrates
(Urteil des BGer 9C_15/2019 vom 21. Mai 2019, nicht zur amtlichen Publikation vorgesehen)

Grundlagen

Restrukturierungen und erhebliche Verminderung der Belegschaft in Betrieben, Übernahmen und Fusionen von Vorsorgeeinrichtungen sowie Auflösungen von Anschlussverträgen an Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen begründen regelmässig das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes der betroffenen Vorsorgeeinrichtung.

Der Stiftungsrat erlässt für diesen Fall ein Teilliquidationsreglement, welches insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation bestimmt. Dieses Reglement ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen (Art. 53b lit. c BVG).

Die Teilliquidation führt der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen mehrheitlich autonom durch¹. Er hat sich dabei an den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie fachlich anerkannte Grundsätze zu halten (Art. 53d Abs. 1 BVG). Er bestimmt den genauen Zeitpunkt der Teilliquidation, die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil, den Fehlbetrag und dessen Zuweisung sowie den Verteilungsplan (Art. 53d Abs. 4 BVG). Die Versicherten und die RentnerInnen müssen rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation informiert werden (Art. 53d Abs. 5 BVG). Zudem muss ihnen ein Einsichtsrecht in die Verteilpläne gewährt werden. In der Praxis ist es weit verbreitet, dass das Teilliquidationsreglement ein sog. internes Einspracheverfahren vorsieht. Demnach können die Entgegennahme von Rückmeldungen der Betroffenen, die Beantwortung von Fragen und die Herbeiführung einer Einigung primär durch den Stiftungsrat behandelt werden. Dafür wird üblicherweise eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Information reglementarisch festgesetzt. Kommt es dann zu keiner Einigung, hat der von der Teilliquidation betroffene Personenkreis das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG)². **Der Gesetzgeber definiert für diese Eingabe keine Fristen. Vielmehr obliegt es dem Stiftungsrat, die Frist für die Einreichung einer Beschwerde im Teilliquidationsreglement zu regeln.**

¹ Diese Autonomie genießt jedoch nur der Stiftungsrat einer Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungsversprechen. Für Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Leistungsversprechen (u.a. patronale Wohlfahrtsfonds) ist die Aufsichtsbehörde von Gesetzes wegen für die Durchführung der Teilliquidation zuständig.

² Die betroffene Person hat aber stets ein direktes Anfechtungsrecht vor der Aufsichtsbehörde.

Präzisierung

Das Bundesgericht hatte jüngst die Einhaltung der Frist für die Einreichung einer aufsichtsrechtlichen Beschwerde gegen den Stiftungsratsbeschluss in Bezug auf die Zuweisung von freien Mitteln im Rahmen eines Teilliquidationsverfahrens zu beurteilen (Urteil des BGer 9C_15/2019 vom 21. Mai 2019).

Der Stiftungsrat der betroffenen Vorsorgeeinrichtung hatte im Teilliquidationsreglement ein internes Einspracheverfahren mit einer 30-tägigen Einreichungsfrist ab Zustellung der Information an die betroffenen Personen festgehalten. Die Frist für die Anfechtung des Stiftungsratsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde hatte er jedoch nicht bestimmt. Der Beschwerdeführer gelangte über dreieinhalb Monate nach der Zustellung des Informationsschreibens der Vorsorgeeinrichtung an die Stiftung, weil er mit dem Stiftungsratsbeschluss betreffend die Verteilung bzw. Zuweisung der freien Mittel nicht einverstanden war. Die Vorsorgeeinrichtung beantwortete die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Fragen innerhalb von 20 Tagen. Weitere vier Wochen später – also insgesamt mehr als fünf Monate nach Erhalt des Informationsschreibens der Vorsorgeeinrichtung – reichte der Versicherte die Aufsichtsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dieses entschied, auf diese Beschwerde nicht weiter einzutreten, da die Frist für die Aufsichtsbeschwerde als Prozessvoraussetzung für die Durchführung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens nicht eingehalten worden sei.

Das Bundesgericht bestätigte im Ergebnis den Entscheid der Vorinstanz und wies die Beschwerde als unbegründet ab, weil die Eingabe der Aufsichtsbeschwerde verspätet erfolgte. Obwohl die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Teilliquidationsreglement keine Frist für die Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde festgehalten und im Informationsschreiben auf die Einräumung einer solchen Frist verzichtet hatte, habe der Beschwerdeführer eine unangemessen lange Überprüfungs- und Überlegungsfrist beansprucht. Das Bundesgericht stützte sich dabei auf mögliche Anwendungsanalogien, einerseits subsidiär aus dem Stiftungsrecht (Art. 75 ZGB) und andererseits, auf die in anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts entwickelte Rechtsprechung zur Einräumung einer angemessenen Bedenkfrist bei Entscheiden im formlosen Verfahren, welche in beiden Fällen 30 Tage beträgt. Letztlich lässt das Bundesgericht aber die Frage, nach welchen Regeln die zu beachtenden Fristen bestimmt werden müssen, leider offen.